

STATUTEN

der

Guggenmusik Susoschmöcker

I. Namen, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen Guggenmusik Susoschmöcker besteht auf unbegrenzte Dauer, mit Sitz in Baar/ZG, ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die musikalische Untermalung von Fasnachtsanlässen mit Menschen mit einer Behinderung und dem behinderten Mitmenschen die Möglichkeit zu geben, am fasnächtlichen Treiben aktiv teilzunehmen. Desweiteren werden während des Jahres gemeinsame Treffen und Ausflüge organisiert. Die Guggenmusik Susoschmöcker strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Allgemein

Der Verein besteht aus Menschen mit Behinderung, die in der Zuwebe arbeiten und Betreuern.

Jedes Mitglied mit Behinderung muss einen Betreuer als Götti bzw. Gotte haben.

Für alle Neumitglieder gilt eine Probezeit von der ersten Probe bis zur nächsten Generalversammlung. Bei Fasnachtstauglichkeit werden Neumitglieder an der Generalversammlung aufgenommen und während der Sommerpause getauft.

Art. 4 Jahresbeitrag

Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Generalversammlung jährlich festgesetzt wird.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss. Der Austritt ist bis zur nächsten Generalversammlung mündlich zu erklären.

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins grob schädigen oder gegen die Vereinsstatuten oder Vereinsinteressen verstossen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss der Generalversammlung kann nicht angefochten werden.

III. Organisation des Vereins

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisor

A. Generalversammlung

Art. 8 Befugnisse

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsrevisors;
6. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand vorgelegt werden.

Art. 9 Allgemein

Die Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Abhaltung.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Abhaltung dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Über später eintreffende Anträge kann an der betreffenden Generalversammlung nur beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Traktanden, verlangt, wird eine ausserordentlichen Generalversammlungen einberufen.

Der Präsident, Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied leitet die Versammlung.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen.

Abstimmungen erfolgen, ohne anderes Verlangen der Mehrheit, alle offen. Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10 Herbstversammlung

Jeweils im Herbst eines jeden Jahres findet eine Herbstversammlung statt. Diese dient zur Information über die kommende Saison.

B. Vorstand

Art. 11 Allgemein

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird alle Jahre an der Generalversammlung gewählt.

Die Generalversammlung wählt die zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder.

Art. 12 Aufgaben

.In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorschlag zuhanden der Generalversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
2. Das Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung;
3. Die Einberufung der Generalversammlung und Herbstversammlung;
4. Die Regelung der Unterschriftsberechtigung;
5. Planung, Vorbereitung, Organisation und Durchführung sämtlicher Vereinsaktivitäten;

Art. 13 Präsident

Der Präsident leitet die Versammlungen. Er hat die Vorstandssitzungen einzuberufen und die Traktanden vorzubereiten. Er behandelt alle Geschäfte im Rahmen seiner Befugnisse und erstellt den Jahresbericht. Er stimmt in allen Versammlungen mit und hat im Falle der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

C. Rechnungsrevisor

Art. 15 Revisor

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor. Wiederwahl ist möglich.

Der Rechnungsrevisor darf nicht im Vorstand sein.

Art. 16 Aufgaben

Der Rechnungsrevisor hat die vom Kassier abgelegte Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Er stellt den Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Entlastung des Vorstandes.

IV. Statutenänderung und Auflösung

Art. 17 Änderungen

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins können in einer Generalversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Solche Anträge müssen mindestens 10 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung, schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 18 Vereinsauflösung

Im Falle der Auflösung der Guggenmusik Susoschmöcker, wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen an eine Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck überschrieben. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

V. Schlussbestimmung

Art. 19 Genehmigung

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 6.März 2009 genehmigt und treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom April 1996.

Baar, 6. März 2009

Für den Vorstand

Der Präsident:

Der Vizepräsident: